

GR_GERICHTE U 2010 94 vom 9. Dezember 2010

GR Gerichte, 2010-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2010_94

FR: GR_GERICHTE U 2010 94 du 9 décembre 2010

IT: GR_GERICHTE U 2010 94 del 9 dicembre 2010

Regeste

Sozialhilfe (Rückforderung) | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 3

Die Gemeinde beantragte Nichteintreten auf die Beschwerde. Es treffe zu, dass die Frage der Verwandtenunterstützung bzw. der streitigen Rückforderung privatrechtlicher Natur sei. Die Bezeichnung der Rechnungen als Verfügung vermöge daran ebenso wenig etwas zu ändern wie die darin enthaltene unzutreffende Rechtsmittelbelehrung. Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer hätten diesen Mangel erkennen müssen. Die in der Form einer Rechnung zugestellte Mitteilung entfalte keine weitergehenden Rechtswirkungen, weshalb die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die Beschwerdeführer seien durch die Zahlungsaufforderung weder unmittelbar betroffen, noch bestünde mangels Wirksamkeit der Rechnungsstellung ein Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeergreifung.

E. 4

In ihrer Replik stellten sich die Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass die Gemeinde mit ihrer Haltung, dass der Rückforderungsanspruch privatrechtlicher Natur sei, entsprechend mittels Forderungsklage im

Zivilprozess geltend gemacht werden müsse und nicht Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Verfügung bilden könne, den von ihnen vertretenen Rechtsstandpunkt übernommen und damit wohl auch die vier Rechnungsverfügungen zurückgenommen habe.

E. 5

Die Gemeinde hielt an der von ihr vertretenen Auffassung, wonach die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer die Nichtigkeit der Verfügungen unschwer erkennen hätten können, fest. Eine Beschwerdeerhebung sei bereits daher unnötig gewesen. Entsprechend hätte ihr Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit lauten müssen. Da sie einen solchen aber nicht gestellt hätten, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Fraglich ist zunächst, ob die vorliegend angefochtenen gemeindlichen Rechnungen, mit welchen die Beschwerdeführer zur Zahlung von jeweils Fr. Fr. 5'674.30 (Zeitraum 1. Dezember 2009 - 31. Mai 2010) an die Heimkosten der sich im Alters- und Pflegeheim ... aufhaltenden Mutter verpflichtet werden sollen, überhaupt ein prozessrechtlich gefordertes Anfechtungsobjekt bilden. 2. a) Wie seitens der Parteien im vorliegenden Beschwerdeverfahren zutreffend erkannt worden

ist, stützen sich diese Rechnungen nicht auf öffentliches Recht, sondern auf die Bestimmungen des ZGB betreffend die Pflicht zur Verwandtenunterstützung (Art. 328 f. ZGB). Für diesen Fall wiederum sieht bereits das ZGB vor, dass das Gemeinwesen in die Ansprüche der unterstützungsbedürftigen Person eintritt, soweit es entsprechende Leistungen erbracht hat (Art. 329 Abs. 3 ZGB). Die auf das Gemeinwesen übergegangenen Ansprüche wiederum haben ihre Grundlage allerdings nicht im öffentlichen Recht, sondern stützen sich vielmehr auf die zitierten Bestimmungen des Bundeszivilrechts. Gestützt auf Art. 2 der kantonalen

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen i.V. mit Art. 11 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250) sind derartige Ansprüche auf Rückerstattung von Verwandtenunterstützung (BR 546.320) durch die Gemeinden geltend zu machen, wobei solches nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts sowie des Bundeszivilprozessrechts zu erfolgen hat. b) Im Lichte des Dargelegten ergibt sich, dass die Gemeinde im vorliegenden Fall gar nicht befugt gewesen ist, die von ihr an den Heimaufenthalt der Mutter der Beschwerdeführer erbrachten Sozialhilfebeiträge bei den Beschwerdeführern auf dem Verfügungsweg einzufordern. Die auf Bundeszivilrecht gestützte Forderung wird vielmehr auf dem Klageweg beim örtlich zuständigen Zivilgericht geltend zu machen sein. Damit ist von einer offensichtlichen sachlichen Unzuständigkeit der verfügenden Behörde auszugehen, was mit der Nichtigkeitsfolge der gegen die Beschwerdeführer ergangenen Rechnungen verknüpft ist. Nichtigen Verfügungen geht jede Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit ab. Sie können deshalb auch nicht Anfechtungsobjekt einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde sein. Nach der Rechtsprechung ist eine Verfügung nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgrund kommt namentlich die sachliche und funktionelle Unzuständigkeit der verfügenden Behörde in Betracht. Die Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten; sie kann auch im Rechtsmittelweg festgestellt werden (BGE 132 II 21 E. 3.1 S. 27 ; 130 III 430 E. 3.3 S. 434 ; 127 II 32 E. 3g S. 47 f.; 118 Ia 336 E. 2a S. 340; 104 Ia 172 E. 2c S. 176 f., mit Hinweisen). Da kein Anfechtungsobjekt vorliegt, kann somit auf die Beschwerde, unter gleichzeitiger Feststellung der Nichtigkeit der gegen die Beschwerdeführer ergangenen Rechnungsverfügungen, nicht eingetreten werden (vgl. BGE 132 II 342 E.2 und Urteil 1C_438/2009 vom 16. Juni 2010, jeweils mit Hinweisen). Die Nichtigkeit ist im Dispositiv festzustellen (Feststellungsentscheid).

3. Hält man sich vor Augen, dass beide Parteien trotz erkannter Nichtigkeit der Rechnungsverfügungen am vorliegenden Verfahren festgehalten und einen Feststellungsentscheid provoziert haben, rechtfertigt es sich bei diesem Ausgang die Verfahrenskosten den Parteien je hälftig zu überbinden (Art. 73 VRG). Aus denselben Überlegungen kann auch von der Zusprechung einer Parteientschädigung an die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer abgesehen werden. Demnach erkennt das Gericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es wird die Nichtigkeit der Rechnungsverfügungen vom 29. Juli 2010 festgestellt. 3. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 158.-- zusammen Fr. 658.-- gehen je zur Hälfte zulasten der Gemeinde ... und unter solidarischer Haftbarkeit zulasten der Beschwerdeführer und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 4. Es sind keine

Parteientschädigungen geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.